

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	10.09.2020
Amt:	60.0 - Stadtumbau und Sanierung	Drucksachenummer: VII/0278	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60 78 - 1			
TOP:	Beschluss über den Geltungsbereich des Fördermittelprogramms Wachstum und nachhaltige Erneuerung - "Süd"			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	14.10.2020			
Haupt- und Personalausschuss	am:	21.10.2020			
Stadtrat	am:	02.11.2020			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro	
Ergebnisplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen		Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge		Euro	
Finanzplan					
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben		Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen		Euro	
Folgekosten:					
	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag		Euro	
	<input type="checkbox"/> jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/> einmalig	Betrag		Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Geltungsbereich für das Städtebauförderungsprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung – „Süd“ gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Lageplan.

Begründung:

Der Bund und die Länder haben sich auf eine Neuausrichtung der Städtebauförderung ab 2020 geeinigt. Zukünftig wird es nur noch 3 statt 6 Städtebauförderungsprogramme geben. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Neuordnung der bisherigen Fördergebietskulissen zu den neuen Förderprogrammen.

Das bisherige Programm „Stadtumbau Ost“, Prioritätsgebiet „Süd“, wurde in das neue Förderprogramm Wachstum und nachhaltige Erneuerung – „Süd“ überführt.

Entsprechend Artikel 8 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 muss der räumliche Geltungsbereich für das Förderprogramm nach § 171b Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch einen Stadtratsbeschluss festgelegt werden.

Der in Anlage 1 beigefügte Geltungsbereich entspricht größtenteils dem durch den Stadtrat am 18.02.2002 beschlossenen Geltungsbereich für das Förderprogramm „Stadtumbau Ost“, Prioritätsgebiet „Süd“. Gegenüber dem damals beschlossenen Geltungsbereich wurde eine Erweiterung um eine Teilfläche der Gemarkung Stendal, Flur 74, Flurstück 142/155 vorgenommen. Diese Fläche, westlich an das bisherige Plangebiet sowie südlich an das neuerschlossene Wohngebiet angrenzend gelegen, ist planungsrechtlich für Ersatzpflanzungen vorgesehen. Für derartige Maßnahmen können Städtebaufördermittel in Anspruch genommen werden, zumal Bund und Land zukünftig großen Wert auf die Durchführung von Maßnahmen zum Klimaschutz legen.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Lageplan Geltungsbereich Wachstum und nachhaltige Erneuerung – „Süd“